



## 23/SVV/0929

Beschlussvorlage  
öffentlich

# Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

<i>Geschäftsbereich:</i>	<i>Datum</i>
Oberbürgermeister, Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen	13.09.2023

<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
04.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

**Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung gemäß Anlagen.**

### Begründung:

Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung sind auch die Kosten für die Friedhofs- und Bestattungsleistungen gestiegen. Die Friedhofsgebühren sollen an die allgemeine Kostentwicklung angepasst werden und einen angemessenen Kostendeckungsgrad erzielen. Es ist eine 100%ige Deckung der gebührenrelevanten Kosten vorgesehen. Der Plankostendeckungsgrad liegt bei 81%.

Da die Friedhöfe nicht nur Bestattungsort, sondern auch Grün- und Erholungsfläche mit stadtklimatischer Funktion im Stadtgebiet darstellen, werden die nicht für Bestattungen relevanten Flächen (z.B. Wald, Kriegs- und Ehrengräber, nicht zur Bestattung nutzbare Flächen, bebaute Flächen) bei der Kalkulation der Gebühren nicht einbezogen. Diese Flächen zählen zum sogenannten grünpolitischen Wert, welcher flächenmäßig 30,2 % ausmacht.

### Anlagen:

5	Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage	öffentlich
6	Darstellung der finanziellen Auswirkungen	öffentlich
7	Neufassung Friedhofsgebührensatzung	öffentlich
8	Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	öffentlich
9	Synopse der Friedhofsgebührensatzung	öffentlich
10	Erläuterungsbericht zur Gebühreneinkalkulation	öffentlich

# Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

**Betreff:**

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

öffentlich     nicht öffentlich

## ► Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input checked="" type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

## Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Die steigende Einwohnerzahl der Landeshauptstadt Potsdam bedingt auch künftige Anpassungen im kommunalen Friedhofswesen. Die Anpassung der Friedhofsgebührensatzung stärkt die Dienstleistungsfähigkeit der Potsdamer Friedhöfe im Rahmen ihrer kommunalen Pflichtaufgaben. Der Erhalt und die auskömmliche Pflege der Grünflächen auf den Friedhöfen im Stadtgebiet leisten einen positiven Beitrag zum Klimaschutz.

## ► Finanzielle Auswirkungen

ja     nein

*Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!*

### Fazit der finanziellen Auswirkungen:

*Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)*

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung an die allgemeinen Preisentwicklungen kann zu einem höheren Kostendeckungsgrad bei der Friedhofsbewirtschaftung beitragen. Der Zuschuss aus dem städtischen Gesamthaushalt kann ggf. verringert bzw. stabil gehalten werden. Die gebührenrelevanten Ausgaben sollen zu 100 % durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

## ► Berechnungstabelle Demografieprüfung

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
					<b>0</b>	<b>keine</b>

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

**Fazit der Klimaauswirkungen:**

Direkte Klimaauswirkungen durch eine Anpassung der Gebührensatzung sind nicht zu erwarten. Die Potsdamer Friedhöfe sind jedoch nicht nur Bestattungsort, sondern auch Grün- und Erholungsfläche mit stadtklimatischer Funktion. Sie erfüllen wichtige Naturfunktionen wie: Artenschutz (Insekten, Wildtiere), Sauerstoffproduzent, Feinstaubsenke und Temperatursenke. Die Friedhöfe sind stadtklimatisch bedeutsam.

Weiterhin ist der Neue Friedhof Potsdam im Zuge des Medizinischen Bevölkerungsschutzes in die „Karte der kühlen Standorte im öffentlichen Raum der Landeshauptstadt Potsdam“ aufgenommen worden ([www.potsdam.de/Hitze](http://www.potsdam.de/Hitze)).

## Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

**Betreff:** Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 55301, 55302 Bezeichnung: Friedhofs- und Bestattungswesen, Krematorium (BgA).

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b>	1.195.898	2.471.288	2.882.600	2.882.600	2.882.600	2.882.600	<b>14.001.688</b>
<b>Ertrag</b>	1.195.898	2.471.288	2.919.914	2.919.914	2.919.914	2.919.914	<b>14.150.944</b>
<b>Aufwand</b>	3.240.516	4.093.900	4.149.200	4.231.100	4.292.500	4.379.700	<b>21.146.400</b>
<b>Aufwand</b>	3.240.516	4.093.900	4.181.814	4.263.714	4.325.114	4.412.314	<b>21.276.856</b>
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b>	-2.044.618	-1.622.612	-1.266.600	-1.348.500	-1.409.900	-1.497.100	<b>-7.144.712</b>
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b>	-2.044.618	-1.622.612	-1.261.900	1.343.800	-1.405.200	-1.492.400	<b>-7.125.912</b>
<b>Abweichung zum Planansatz</b>	0	0	4.700	4.700	4.700	4.700	<b>18.800</b>

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsentlastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2027 in der Höhe von insgesamt 18.800 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen laut Plan</b>	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Investive Einzahlungen neu</b>	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Investive Auszahlungen laut Plan</b>	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Investive Auszahlungen neu</b>	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Saldo Finanzhaushalt laut Plan</b>	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Saldo Finanzhaushalt neu</b>	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Abweichung zum Planansatz</b>	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja  
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von           Vollzeiteinheiten verbunden.  
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?  Nein  Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.  Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Darstellung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Haushaltssatzung 2023/2024.

Es ist eine 100%ige Deckung der gebührenrelevanten Kosten abzgl. Überdeckung der Kosten durch Gebühren aus 2021 vorgesehen: 2.920 TEUR.

Nicht gebührenrelevant:

-Kosten für Kriegsgräber: 272 TEUR

-Kosten für Ehren- und historische Gräber: 46 TEUR

-30,2 % der Kosten für das Rahmengrün, dies entspricht dem grünpolitischen Wert: 747 TEUR.

Die hier ausgewiesene Abweichung zum Planansatz resultiert aus Abrundungen je Gebührentatbestand. Überdeckungen sind nach Kommunalen Abgabenordnung des Landes Brandenburg unzulässig.

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der  
Landeshauptstadt Potsdam  
(Friedhofsgebührensatzung) vom .....(neu)**

Auf der Grundlage der §§ 3, Abs. 1, 28, Abs. 2, Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr. 19), S. 286 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl I/22, Nr. 18, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2019 (GVBl I/19, Nr. 36) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen: (aktuell?)

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif des anliegenden Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.
- (2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren nach den in Betracht kommenden Nummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wer gemäß § 20 Brandenburgisches Bestattungsgesetz zur Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist oder
  - b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
  - c) sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.
- (3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

- (2) Die Benutzungsgebühren der Tarife 1 bis 7 und die Verwaltungsgebühren der Tarife 1 bis 2 werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Werden nicht alle Leistungen einer Gebührenposition in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

### **§ 5 Sonderleistungen**

Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Potsdam, den .....

.....  
Mike Schubert  
Oberbürgermeister

## Anlage

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung vom .....

### Gebührenverzeichnis

	<b>I. Benutzungsgebühren</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Nutzung von Grabstätten</b>	
1.1.	Erdkindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – je Jahr	47,00
1.2.	Erdreihengrab für 25 Jahre	1.493,00
1.3.	Erdgemeinschaftsgrab für 25 Jahre	1.493,00
1.4.	Erdeinzelwahlgrabstätte – je Jahr	68,00
1.5.	Erddoppelwahlgrabstätte – je Jahr	128,00
1.6.	Familiengrabstätte – je Jahr und m <sup>2</sup>	17,00
1.7.	Urnenreihengrab für 20 Jahre	969,00
1.8.	Urnenwahlgrabstelle – je Jahr	49,00
1.9.	Urnengrab für 20 Jahre in der Urnengemeinschaftsanlage	918,00
1.10.	Urnengrab für 20 Jahre in der Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Grabkennzeichnung – je Jahr	48,00
1.11.	Urnenstelle am Baum für die Beisetzung bis zu zwei Urnen – je Jahr	94,00
1.12.	Familienbaum – Verlängerung – je Jahr	149,00
1.13.	Urnenhain – je Jahr	46,00
1.14.	Urne in besonderer Lage – je Jahr	190,00
1.15.	Kolumbarium bis zu zwei Urnen – je Jahr	95,00
<b>2.</b>	<b>Erdbestattungen</b>	
2.1.	Gruft öffnen und schließen einschließlich Nebenarbeiten für Verstorbene bis 5 Jahre	384,00
2.2.	Gruft öffnen und schließen einschließlich Nebenarbeiten für Verstorbene über 5 Jahre	767,00
2.3.	Sargträger – je Träger	102,00
<b>3.</b>	<b>Feuerbestattung</b>	
3.1.	Einäscherung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Die Gebühren für die amtsärztliche Leichenschau werden vom Gesundheitsamt der Stadt Potsdam festgelegt und zusätzlich zur Einäscherungsgebühr berechnet.)	196,00
3.2.	Einäscherung von Kindern bis zu 5 Jahren zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Die Gebühren für die amtsärztliche Leichenschau werden vom Gesundheitsamt der Stadt Potsdam festgelegt und zusätzlich zur Einäscherungsgebühr berechnet.)	54,00
3.3.	Urnenbeisetzung – ein Urnenträger	185,00
3.4.	Urnenbeisetzung – ein Urnenträger – Kolumbarium	96,00
3.5.	Transport der Posturne vom Krematorium zum Friedhof	38,00



<b>4.</b>	<b>Benutzung der Feiereinrichtungen</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs bis zu 30 Minuten mit Ausschmückung (Grundausrüstung, Beleuchtung, Orgel bzw. Tontechnik – bei Vorhandensein.) Bei Verlängerung der Feier über 30 Minuten hinaus wird unabhängig von der Dauer der Verlängerung ein einmaliger Aufschlag in Höhe von 100 % berechnet	
4.1.	Große Feierhalle Neuer Friedhof Potsdam	221,00
4.2.	Abschiednahme Neuer Friedhof Potsdam	40,00
4.3.	Kleine Feierhalle Neuer Friedhof, Feierhalle Alter Friedhof und Feierhallen Außenfriedhöfe Goethestraße, Großbeerenstraße, Drewitz, Neuer Friedhof Bornim, Sacrow, Fahrland	127,00
4.4.	Leichenhallen der Friedhöfe Alter Friedhof Bornim, Eiche, Krampnitz	32,00
4.5.	Nutzung des Raumes zur rituellen Leichenwaschung auf dem Neuen Friedhof Potsdam	89,00
4.6.	Feier vor der Feierhalle oder am Grab	28,00
<b>5.</b>	<b>Nebenleistungen</b>	
5.1.	Postversand einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen einschließlich Verpackung, Versandkosten, Versicherung und Transportkosten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer	36,00
5.2.	Annahme des Sarges und Kühlung vor der Einäscherung/Beisetzung bis 5 Tage	22,00
5.3.	je weiteren Tag	4,00
<b>6.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
6.1.	Ausbetten einer Leiche, öffnen und schließen der Grabstätte einschließlich der Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium vor Ablauf der Ruhezeit	1.278,00
6.2.	Ausbetten einer Leiche, öffnen und schließen der Grabstätte einschließlich der Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium nach Ablauf der Ruhezeit	959,00
6.3.	Ausbetten einer Urne, öffnen und schließen der Urnengrabstätte einschließlich aller Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium	192,00
6.4.	Umbettung einer Urne innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Stadt Potsdam	320,00
<b>7.</b>	<b>Leistungen an Gräbern</b>	
7.1.	Erstgestaltung Erdkindergrab mit Einfassung und Andecken von gärtnerischen Erden	53,00
7.2.	Erstgestaltung Erdreihengrab mit Einfassung und Andecken von gärtnerischen Erden	95,00
7.3.	Gestaltung Erdgemeinschaftsgrab und Pflege für 25 Jahre	935,00
7.4.	Erstgestaltung Erddoppelwahlgrabstätte mit Einfassung und Andecken von gärtnerischen Erden	130,00
7.5.	Urnengrab in Urnengemeinschaftsanlage Gestaltung, Pflege für 20 Jahr	224,00
7.6.	Urnengrab in Urnengemeinschaftsanlage Einzelbeisetzung mit individueller Grabkennzeichnung, Erstgestaltung - und Pflege je Jahr -	32,00

		<b>Gebühr in Euro</b>
7.7.	Urnenstelle am Baum – Erstgestaltung	11,00
7.8.	Urnenstelle am Baum – Pflege je Jahr	29,00
7.9.	Kolumbarium Pflege und Unterhaltung für 20 Jahre	84,00
	<b>II. Verwaltungsgebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Grabmalgenehmigungen</b> Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmalen oder Einfassungen oder das Anbringen von Gedenkzeichen sowie die jährliche Überwachung der Standfestigkeit	
1.1.	für stehende Grabsteine	100,00
1.2.	für liegende Grabsteine	32,00
1.3.	für Einfassungen je lfd. Meter	24,00
<b>2.</b>	<b>Sonstige Verwaltungsgebühren</b>	
2.1.	Jahreseinfahrtsgenehmigung Neuer Friedhof Potsdam	18,00
2.2.	Tageseinfahrtsgenehmigung Neuer Friedhof Potsdam	7,00
2.3.	Nachforschungsanträge und sonstige Verwaltungsleistungen – je angefangene Viertelstunde	11,00

## Synopse Friedhofsgebührensatzung für Potsdam

<p><b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom 31. März 2003 (alt)</b></p>	<p><b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom ..... (neu)</b></p>
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 5. März 2003 folgende Satzung beschlossen:</p> <p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p><b>§ 5</b> der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298)</p> <p><b>§§ 2, 4, 5 und 6</b> des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287).</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1, 28 Abs. 2, Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl I/22, Nr. 18, S.6) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2019 (GVBl I/19, Nr.36) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:</p>

<p><b>§ 1 Gebührenpflicht</b> Die Stadt Potsdam erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p><b>§ 1 Gegenstand der Gebühren</b> (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.</p> <p>(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif des anliegenden Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist.</p>
<p><b>§ 2 Gebührenhöhe</b> Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren nach den in Betracht kommenden Nummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.</p>	<p><b>§ 2 Gebührenmaßstab</b> (1) Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.</p> <p>(2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren nach den in Betracht kommenden Nummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.</p>
<p><b>§ 3 Gebührenschuldner</b> (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen, b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat, c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat, d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.</p> <p>(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.</p>	<p><b>§ 3 Gebührenschuldner</b> (1) Gebührenschuldner ist a) wer gemäß § 20 Brandenburgisches Bestattungsgesetz zur Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist oder b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder c) sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.</p> <p>(2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner. (3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt. (4) Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.</p>

<p>(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	
<p><b>§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</b>  (1) Die Gebühr entsteht  a) mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung  b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts  c) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(2) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Werden nicht alle Leistungen einer Gebührenposition in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.</p>	<p><b>§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld</b>  (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.  Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühren der Tarife 1bis 7 und die Verwaltungsgebühren der Tarife 1 bis 2 werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Werden nicht alle Leistungen einer Gebührenposition in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.</p>
<p><b>§ 5 Sonderleistungen</b>  Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen.  Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.  Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.</p>	<p><b>§ 5 Sonderleistungen</b>  Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.</p>

**§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam vom 30. Januar 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 3, S. 5) außer Kraft.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## Anlage 1

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom 31. März 2003	Gebühr in Euro	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom .....	Gebühr in Euro alt	Gebühr in Euro neu
<p><b><u>Gebührenverzeichnis</u></b></p> <p><b>I. Benutzungsgebühren</b></p> <p><b>1. Nutzung von Grabstätten</b></p> <p>1.1. Erdkindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre 720,00</p> <p>1.2. Erdreihengrab für 25 Jahre inkl. Erstanlage der Grabstätte 1.305,00</p> <p>1.3. Erdgemeinschaftsgrab für 25 Jahre (einschließlich Gestaltung der Grabstätte und Pflegekosten für 25 Jahre) 2.255,00</p> <p>1.4. Erdwahlgrabstätte – je Jahr 52,00</p> <p>1.5. Erddoppelwahlgrabstätte für 25 Jahre inkl. Erstanlage der Grabstätte 1.812,00</p> <p>1.6. Erddoppelwahlgrabstätte – je Jahr 65,00</p> <p>1.7. Familiengrabstätte – je Jahr und m<sup>2</sup> 14,00</p> <p>1.8. Urnenreihengrab für 20 Jahre 704,00</p> <p>1.9. Urnenwahlgrabstelle – je Jahr 37,00</p> <p>1.10 Urnenwahlgrabstelle in besonderer Lage – je Jahr 39,00</p> <p>1.11 Urnengrab für 20 Jahre in der Urnengemeinschaftsanlage – Gemeinschaftsfeier (einschl. Feierhallenbenutzung in der Gemeinschaft, 984,00</p>		<p><b><u>Gebührenposition</u></b></p> <p><b>I. Benutzungsgebühren</b></p> <p><b>1. Nutzung von Grabstätten</b></p> <p>1.1. Erdkindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – je Jahr 36,00</p> <p>1.2. Erdreihengrab für 25 Jahre 1.305,00</p> <p>1.3. Erdgemeinschaftsgrab für 25 Jahre 2.255,00</p> <p>1.4. Erdeinzelwahlgrabstätte – je Jahr 52,00</p> <p>1.5. Erddoppelwahlgrabstätte – je Jahr 65,00</p> <p>1.6. Familiengrabstätte – je Jahr und m<sup>2</sup> 14,00</p> <p>1.7. Urnenreihengrab für 20 Jahre 704,00</p> <p>1.8. Urnenwahlgrabstelle – je Jahr 37,00</p> <p>1.9. Urnengrab für 20 Jahre in der Urnengemeinschaftsanlage 984,00</p> <p>1.10. Urnengrab für 20 Jahre in der Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Grabkennzeichnung – je Jahr - 1.059,00</p> <p>1.11. Urnenstelle am Baum für die Beisetzung bis zu zwei Urnen – je Jahr 0,00</p> <p>1.12. Familienbaum Verlängerung – je Jahr 0,00</p> <p>1.13. Urnenhain – je Jahr 0,00</p> <p>1.14. Urne in besonderer Lage – je Jahr 190,00</p>		

Urnenbeisetzung, Gestaltung der Grabstelle und Pflegekosten für 20 Jahre) Alter Friedhof Potsdam		1.15.Kolumbarium - je Jahr -	0,00	95,00
1.12. Urnengrab für 20 Jahre in der Urnengemeinschaftslage – Einzelfeier (einschl. Urnenbeisetzung, Gestaltung der Grabstelle und Pflegekosten für 20 Jahre) Alter Friedhof Potsdam und Friedhof Goethestraße	1.059,00	<b>2. Erdbestattungen</b>		
1.13 Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Grabkennzeichnung (einschl. Urnenbeisetzung, Gestaltung der Grabstelle und Pflegekosten für 20 Jahre) Neuer Friedhof Potsdam/Einzelbeisetzung; Grabstein 30 cm x 20 cm x 4 cm inkl. 35 Buchstaben; Inschrift wird von der Friedhofsverwaltung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt	1.512,00	2.1. Gruft öffnen und schließen einschl. Nebenarbeiten für Verstorbene bis 5 Jahre	242,00	384,00
2. Erdbestattungen		2.2. Gruft öffnen und schließen einschl. Nebenarbeiten für Verstorbene über 5 Jahre	481,00	767,00
2.1. Erdbestattung Verstorbener bis 5 Jahre	242,00	2.3. Sargträger – je Träger	45,00	102,00
2.2. 15 % Zuschlag ab 10 cm tief gefrorenen Boden auf Pos. 2.1.	36,00	<b>3. Feuerbestattung</b>		
2.3. Erdbestattung	481,00	3.1. Einäscherung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Die Gebühren für die amtsärztliche Leichenschau werden vom Gesundheitsamt der Stadt Potsdam festgelegt und zusätzlich zur Einäscherungsgebühr berechnet.)	158,29	196,00
2.4. 15 % Zuschlag ab 10 cm tief gefrorenen Boden auf Pos. 2.3	72,00	3.2. Einäscherung von Kindern bis zu 5 Jahren zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Die Gebühren für die amtsärztliche Leichenschau werden vom Gesundheitsamt der Stadt Potsdam festgelegt und zusätzlich zur Einäscherungsgebühr berechnet.)	0,00	54,00
2.5. Sargträger – je Träger	45,00	3.3. Urnenbeisetzung – ein Urnenträger	165,00	185,00
3. Feuerbestattung		3.4. Urnenbeisetzung – ein Urnenträger Kolumbarium	0,00	96,00
3.1. Einäscherung (Die Gebühren für die amtsärztliche Leichenschau werden vom Gesundheitsamt der Stadt Potsdam festgelegt und zusätzlich zur Einäscherungsgebühr berechnet.)	192,00	3.5. Transport der Posturne vom Krematorium zum Friedhof	0,00	38,00
3.2. Urnenbeisetzung	165,00	<b>4. Benutzung der Feiereinrichtungen</b>		
3.3. 15 % Zuschlag ab 10 cm tief gefrorenen Boden auf Pos. 3.2.	25,00	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs bis zu 30 Minuten mit Ausschmückung (Grundausstattung), Beleuchtung, Orgel bzw. Tontechnik (bei Vorhandensein)		



4. Benutzung der Feiereinrichtungen – Benutzung der Feierhalle eines Friedhofes bis zu 30 Minuten mit Ausschmückung (Grundausrüstung), Beleuchtung, Orgel bzw. Tontechnik (bei Vorhandensein)				
4.1. Große Feierhalle Friedhof Potsdam	179,00	4.1. Große Feierhalle Neuer Friedhof Potsdam	179,00	221,00
4.2. Abschiednahme Neuer Friedhof Potsdam	33,00	4.2. Abschiednahme Neuer Friedhof Potsdam	33,00	40,00
4.3. Kleine Feierhalle Neuer Friedhof Potsdam und die Feierhallen der Friedhöfe Goethestraße, Großbeerenstraße, Drewitz, Neuer Friedhof Bornim	127,00	4.3. Kleine Feierhalle Neuer Friedhof Potsdam und die Feierhallen der Friedhöfe Goethestraße, Großbeerenstraße, Drewitz, Neuer Friedhof Bornim, Sacrow, Fahrland	128,00	127,00
4.4. Leichenhallen der Friedhöfe Alter Friedhof Bornim und Sacrow; bei Verlängerung der Feier über die 30 Minuten hinaus wird unabhängig von der Dauer der Verlängerung ein einmaliger Aufschlag in Höhe von 100 % berechnet	32,00	4.4. Leichenhallen der Friedhöfe Alter Friedhof Bornim, Eiche, Krampnitz	48,00	32,00
		4.5. Nutzung des Raumes zur rituellen Leichenwaschung auf dem Neuen Friedhof Potsdam	0,00	89,00
		4.6. Feier vor Feierhalle oder am Grab	0,00	28,00
		Bei Verlängerung der Feier über die 30 Minuten hinaus wird unabhängig von der Dauer der Verlängerung ein einmaliger Aufschlag in Höhe von 100 % berechnet.		
5. Nebenleistungen		<b>5. Nebenleistungen</b>		
5.1. Entgegennahme und/oder Verwahrung einer Urne bis zu drei Wochen	4,00	5.1. Postversand einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen einschl. Verpackung, Versandkosten, Versicherung und Transportkosten	39,81	36,00
5.2. Aufbewahrung einer Urne länger als drei Wochen, für jeden angefangenen Monat	33,00	5.2. Annahme des Sarges und Kühlung vor der Einäscherung/Beisetzung bis 5 Tage	30,00	22,00
5.3. Postversand einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen einschl. Verpackung, Versandkosten, Versicherung und Transportkosten	43,00	5.3. Je weiteren Tag	4,00	4,00
5.4. Aufbewahrung eines Sarges in der Kühlung bis 5 Tage mit anschließender Beisetzung außerhalb der kommunalen Friedhöfe der Stadt (auch angeordnete Aufbewahrung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft einschl. Annahme und Ausgabe)	21,00	<b>6. Sonstige Gebühren</b>		
5.5. Je weiteren Tag	4,00	6.1. Ausbetten einer Leiche, öffnen und schließen der Grabstätte einschl. der Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium vor Ablauf der Ruhezeit	1.081,00	1.278,00

6. Sonstige Gebühren		6.2. Ausbetten einer Leiche, öffnen und schließen der Grabstätte einschl. der Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium	0,00	959,00
6.1. Ausbetten einer Leiche, öffnen und schließen der Grabstätte einschl. der Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium	1.081,00	6.3. Ausbetten einer Urne, öffnen und schließen der Urnengrabstätte einschl. aller Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium	158,00	192,00
6.2. Ausbetten einer Urne, öffnen und schließen der Urnengrabstätte einschl. aller Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium	158,00	6.4. Umbettung einer Urne innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Stadt Potsdam	288,00	320,00
6.3. Umbettung einer Urne innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Stadt Potsdam	288,00			
7. Zusatzgebühren		<b>7. Leistungen an Gräbern</b>		
7.1. Abnehmen von Metall und Plastikbeschlägen an Feuerbestattungssärgen vor der Einäscherung	16,00	7.1. Erstgestaltung Erdkindergrab mit Einfassung und Andecken von gärtnerischen Erden	51,00	53,00
7.2. Entfernen von Grabmalen zur Zweitbeisetzung nach Unfallverhütungsvorschrift	30,00	7.2. Erstgestaltung Erdreihengrab mit Einfassung und Andecken von gärtnerischen Erden	91,00	95,00
<b>II. Verwaltungsgebühren</b>		7.3. Erstgestaltung Erdgemeinschaftsgrab und Pflege für 25 Jahre	894,00	935,00
1. Grabmalgenehmigungen		7.4. Erstgestaltung Erddoppelwahlgrabstätte mit Einfassung und Andecken von gärtnerischen Erden	124,00	130,00
Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmalen oder Einfassungen oder das Anbringen von Gedenkzeichen sowie die Überwachung der Standfestigkeit		7.5. Urnengrab in Urnengemeinschaftsanlage, Gestaltung, Pflege für 20 Jahre	215,00	224,00
1.1. Für stehende Grabsteine bis zu einer Breite von 0,50 m	137,00	7.6. Urnengrab in Urnengemeinschaftsanlage, Einzelbeisetzung mit individueller Grabkennzeichnung, Pflege für 20 Jahre	620,00	32,00
- bis zu einer Breite von 0,50 m bis 0,80 m	161,00	- je Jahr -		
- bis zu einer Breite über 0,80 m	198,00	7.7. Urnenstelle am Baum - Erstgestaltung	0,00	11,00
1.2. Für liegende Grabsteine bis zu einer Größe von 0,50 m <sup>2</sup>	54,00	7.8. Urnenstelle am Baum - Pflege je Jahr -	0,00	29,00
- bis zu einer Größe über 0,50 m <sup>2</sup>	66,00	7.9. Kolumbarium Pflege und Unterhaltung für 20 Jahre	0,00	84,00
1.3. Behelfsgrabzeichen	6,00			
1.4. Für Einfassungen je lfd. Meter	22,00			

<b>2. Sonstige Verwaltungsgebühren</b>		<b>II. Verwaltungsgebühren</b>		
2.1. Jahreseinfahrtsgenehmigung Neuer Friedhof Potsdam	19,00	<b>1.Grabmalgenehmigungen</b>		
2.2. Tageseinfahrtsgenehmigung Neuer Friedhof	4,00	Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmalen oder Einfassungen oder das Anbringen von Gedenkzeichen sowie die jährliche Überwachung der der Standfestigkeit		
2.3. Erteilung eines Grabnutzungsrechts oder/und Amtshandlungen in Zusammenhang mit einer Erd- bzw. Feuerbestattung oder/und Genehmigung einer Um- bzw. Ausbettung	8,00			
2.4. Nachforschungsanträge – je angefangene halbe Stunde	23,00	1.1. für stehende Grabsteine	137,00	100,00
2.5. Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten einmalig	68,00	1.2. für liegende Grabsteine	54,00	32,00
- mehrmalige je Jahr	15,00	1.3. für Einfassungen je lfd. Meter	22,00	24,00
		<b>2. Sonstige Verwaltungsgebühren</b>		
		2.1. Jahreseinfahrtsgenehmigung Neuer Friedhof Potsdam	19,00	18,00
		2.2. Tageseinfahrtsgenehmigung Neuer Friedhof Potsdam	4,00	7,00
		2.3. Nachforschungsanträge und sonstige Verwaltungsleistungen – je angefangene Viertelstunde (alt ½ h neu ¼ h)	11,50	11,00

# Erläuterungsbericht zur Gebührenkalkulation für die kostenrechnenden Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam Bestattungswesen und Krematorium (BgA) 2024-2027

## Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung der kostenrechnenden Einrichtungen	S. 1
2. Rechtliche Grundlagen	S. 2
3. Anlass	S. 3
4. Leistungen	S. 4
5. Grünpolitischer Wert	S. 4
6. Kostenstellen	S. 5
7. Kostenarten	S. 5
8. Gebührenberechnung	S. 6

## 1. Beschreibung der kostenrechnenden Einrichtungen

Der Bereich Friedhöfe ist ein eigenständiger Bereich im Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen. Der Verwaltungssitz befindet sich in der Arnimschen Kapelle auf dem Alten Friedhof Potsdam, von wo aus alle verwaltungs- und pflegetechnischen Arbeiten gesteuert und koordiniert werden.

Das Aufgabengebiet umfasst die Betreuung und Bewirtschaftung von 13 kommunalen Friedhöfen, verteilt im gesamten Stadtgebiet von Potsdam:

- Alter Friedhof Potsdam
- Neuer Friedhof Potsdam
- Friedhof Großbeerenstraße
- Friedhof Goethestraße
- Friedhof Klein-Glienicke
- Friedhof Drewitz
- Friedhof Eiche
- Alter Friedhof Bornim
- Neuer Friedhof Bornim
- Friedhof Sacrow
- Friedhof Krampnitz
- Friedhof Fahrland
- Friedhof Kartzow
- Sowjetischer Friedhof Michendorfer Chaussee
- Sowjetischer Ehrenfriedhof Bassinplatz

Die Gesamtfläche der vorgenannten Friedhöfe beträgt 49,5 Hektar. Für die Aufgabenerledigung stehen im Bereich drei Arbeitsgruppen mit insgesamt 45,425 Vollzeitäquivalenten (VZE) zur Verfügung. Hauptaufgabe mit oberster Priorität ist die Absicherung einer würdigen Beisetzung von verstorbenen Potsdamer Bürgern. Dabei können die Hinterbliebenen für eine bevorstehende Beisetzung unter 15 verschiedene Grabarten auswählen. Zudem ermöglicht der Bereich Friedhöfe auf dem Neuen Friedhof Potsdam jüdischen und muslimischen Mitbürgern, auf eigens dazu erschlossenen Grabfeldern, Beisetzungen nach ihren rituellen Vorgaben und bestehenden Traditionen durchzuführen.

Die Arbeitsgruppe Bestattungen ist für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Bereitstellung von Feierhallen zur Abschiednahme vom Verstorbenen und für die Gruftmacher- und

Trägerleistungen bei der Durchführung einer Erd- bzw. Urnenbeisetzung verantwortlich. Weiterhin werden Anträge auf Um- und Ausbettungen von Urnen und Särgen bearbeitet und anschließend durchgeführt und Grabmalanträge vor Aufstellung eines Gedenksteins geprüft.

Nach Abschluss aller gewünschten bzw. erbrachten Arbeiten erstellen die Mitarbeitenden der Arbeitsgruppe die dementsprechenden Gebührenbescheide für die durchgeführten Leistungen, gerichtet an die Hinterbliebenen bzw. Bestattungspflichtigen.

Die Arbeitsgruppe Pflege Friedhöfe unterhält und bewirtschaftet das gesamte Rahmengrün auf unseren kommunalen Friedhofsflächen. Dabei steht die Einhaltung und Wahrung der Verkehrssicherheit auf den Flächen an vorderster Stelle. Die Pflege der Bäume und Gehölze, die Unterhaltung der Blumen- und Gehölzrabatten sowie Rasenflächen um und innerhalb der Grabfelder, die Betreuung der Straßen, Wege, Treppen und Plätze inkl. Winterdienst sowie die fachgerechte Entsorgung der anfallenden organischen und anorganischen Abfälle reflektiert die Hauptaufgaben der Mitarbeitenden.

Weiterhin ist die Arbeitsgruppe für die Pflege und Unterhaltung von ca. 6.000 Kriegsgräbern aus dem ersten und zweiten Weltkrieg zuständig. Die Gräber verteilen sich auf die beiden sowjetischen Sonderfriedhöfe Michendorfer Chaussee und Bassinplatz und auf verschiedene Sondergrabfelder innerhalb der bestehenden kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam. Die dabei entstehenden Kosten sind nicht Bestandteil der nachfolgenden Gebührenkalkulation und werden überwiegend über finanzielle Zuwendungen vom Bund und Land abgesichert.

Die Arbeitsgruppe Krematorium führt jährlich ca. 3.100 Einäscherungen verstorbener Potsdamer Bürger und Verstorbener aus dem angrenzenden Umland durch. Dazu stehen im Krematorium auf dem Neuen Friedhof Potsdam zwei voneinander unabhängige Ofenstrecken zur Verfügung.

Weiterhin besteht im Gebäudekomplex Krematorium Neuer Friedhof Potsdam die Möglichkeit, bis zu 170 Särge von der Einlieferung des Sarges bis zur Einäscherung bzw. zur Erdbestattung fachgerecht zu lagern bzw. zu kühlen.

Bei der Abrechnung der Leistungen wird in die Produkte gemäß KomHKV Friedhöfe/Bestattungen (5530100) und Krematorium (5530200) unterschieden.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Nach § 36 Abs.2 Satz 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg BestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01(Nr.16), S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I./18 (Nr. 24) zählt das Friedhofs- und Bestattungswesen zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde und die Betreibung des Krematoriums nach § 24 BbgBestG zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Das Gesetz weist die Aufgaben zum einen den Gemeinden als Friedhofsträger zu. In diesen Fällen handelt es sich um Selbstverwaltungsaufgaben. Zum anderen weist das Gesetz die Aufgaben den örtlichen Ordnungsbehörden zu, welche in § 3 OBG bestimmt werden.

Die Friedhofsgebühren werden in der Praxis nicht in der Friedhofssatzung, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit in einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung geregelt. Die Friedhofsgebührensatzung stützt sich dabei nicht auf § 34 Abs.1 Satz 1 BbgBestG, sondern auf das Kommunalabgabengesetz.

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1, 28. Abs.2 Nr. 9 des Art 11 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07 (Nr.19), S. 286, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl I/22, (Nr. 18), S. 6 in der jeweiligen Fassung, §§ 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I S174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2019 (GVBl I/19 (Nr. 36) in der jeweils geltenden Fassung ist die Friedhofsgebührensatzung erlassen worden.

In der Friedhofsgebührensatzung werden Gebühren für die Leistungen des Friedhofs sowie auch des Krematoriums geregelt. Das Krematorium wird als Betrieb gewerblicher Art von der Landeshauptstadt Potsdam geführt. Die Kremierungen von Bürgerinnen und Bürgern der Landeshauptstadt Potsdam unterliegen seit 2005 der Umsatzsteuerpflicht.

Die Benutzungsgebühr für Leistungen des Krematoriums ist in der Friedhofsgebührensatzung belassen worden und wird nicht als privatrechtliches Entgelt erhoben. Dies ist eine Entscheidung aus Gründen des Verwaltungsaufwandes für die Landeshauptstadt Potsdam. Auf Grund nur einer Rechtsgrundlage (§ 1 der Friedhofsgebührensatzung) kann die Gebührenerhebung für die Kremation zusammen mit der Berechnung der Friedhofsgebühren auf einem gemeinsamen Bescheid erfolgen, was eine einheitliche Forderungserhebung und -verfolgung ermöglicht.

Nach § 6 KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Kosten, Kostenüberdeckungen müssen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Eine gegebenenfalls auftretende Überdeckung der Kosten in den Kostenstellen durch das Gebührenaufkommen wird jährlich über Rückstellungen im Zuge der Nachkalkulation im Betriebsabrechnungsbogen kostenreduzierend berücksichtigt.

Im Friedhofs- und Bestattungswesen besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang. Die Friedhofsgebühren werden anders als beispielweise bei grundstücksbezogenen Gebühren nicht jährlich gegenüber ein und demselben Gebührenschuldner erhoben.

Der hier betrachtete Kalkulationszeitraum beträgt 5 Jahre (2023-2027) entsprechend dem mittelfristigen Planungszeitraum der aktuellen Haushaltssatzung 2023/2024.

### 3. Anlass

Derzeitig erfolgt die Gebührenerhebung auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom 31.03.2003 sowie der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Friedhofsgebührenänderungssatzung) vom 09.05.2005 und der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Friedhofsgebührenänderungssatzung) vom 12.12.2006.

Auf dieser Rechtsgrundlage wurde in den vergangenen Jahren ein Kostendeckungsgrad für durch Benutzungsgebühren zu deckende Kosten von ca. 80% bis 86% erreicht. Zum Vergleich: In einem Benchmarking Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in 2021 von 19 teilnehmenden Kommunen in den alten Bundesländern wird im Bereich Bestattungswesen ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von 80% ausgewiesen (Quelle: <https://www.kgst.de>, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Benchmarking-Bericht: Friedhofs-/Bestattungswesen 2021, S. 10).

#### Kostendeckungsgrad

	Bestattungswesen	Krematorium
2018	83%	82%
2019	80%	80%
2020	80%	86%
2021	83%	81%

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der LHP, des im Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ablesbaren steigenden Aufwandsniveaus und der im KAG vorgesehenen

kostendeckenden Gebührenerhebung bei individueller Inanspruchnahme einer Leistung ist die Neukalkulation der Friedhofsgebühren geboten.

Der geplante Aufwand für die Unterprodukte Bestattungswesen und Krematorium (5530100 und 5530200) liegt im Gesamtdurchschnitt für die Jahre 2023-2027 um 16% höher als im Jahr 2022.

Auf Grund der Planansätze 2023-2027 wurden die Gebühren neu kalkuliert.

Entwicklung der Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Kontenklasse 43) bis 2022 sowie erwartete Erträge ab 2023

Ist 2018	1.903 TEUR
Ist 2019	1.900 TEUR
Ist 2020	1.953 TEUR
Ist 2021	2.089 TEUR
Vorl. Ist 2022	1.195 TEUR
Plan 2023	2.717 TEUR
Plan 2024	2.882 TEUR

Mit der Gebührenneukalkulation ist eine haushaltskonsolidierende Wirkung verbunden.

#### **4. Leistungen**

##### Friedhofs- und Bestattungswesen

- Individuell in Anspruch zu nehmende (gebührenpflichtige) Leistungen:
  - Bereitstellung von Einzelgrabstätten (zum Teil mit Erstgestaltung)
  - Bereitstellung von Gemeinschaftsgrabanlagen (zum Teil mit Grabpflege)
  - Bereitstellung von Feierhallen inkl. Abschiednahme
  - Durchführung von Erdbestattungen (Grufmacher- und Trägerleistungen)
  - Durchführung von Urnenbeisetzungen (Grufmacher- und Trägerleistungen)
  - Um- und Ausbettungen von Urnen und Leichen
  - Bearbeitung von Grabmalanträgen inkl. Standsicherheitsprüfung für Grabmale
  - Betrieb der Kühleinrichtungen für Leichen
- Weitere nicht durch Gebühren zu deckende Leistungen für die Allgemeinheit:
  - Unterhaltung des öffentlichen Grünanteils auf Friedhöfen (grünpolitischer Wert)
  - Unterhaltung der Kriegsgräber
  - Unterhaltung der historischen und Ehrengräber

##### Krematorium

- ausschließlich individuell in Anspruch zu nehmende (gebührenpflichtige) Leistung
  - Durchführung von Feuerbestattungen

Die Gebühren für die Grabstätten resultieren aus den Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe insbesondere für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Friedhofsflächen. Dazu gehören die Unterhaltung und Pflege des Baum- und Gehölzbestandes, der Blumen- und Rasenflächen innerhalb der Grabfelder und in übrigen Bereichen, der baulichen Anlagen, Einfassungen, Gebäude, Straßen, Wegen, Treppen sowie Betrieb, Unterhaltung und Wartung der Betriebseinrichtungen.

Die für die Gebührenberechnung 2024 herangezogenen Fallzahlen je Leistungsposition wurden aus dem Statistikmodul des Friedhofsprogramms JPAX hochgerechnet.

## 5. Grünpolitischer Wert

Da die Friedhöfe nicht nur Bestattungsort, sondern auch Grün- und Erholungsfläche mit stadtklimatischer Funktion im Stadtgebiet darstellen, werden die nicht für Bestattungen relevanten Flächen wie auch Kriegs- und Ehrengräber und bebaute Flächen bei der Kalkulation der Gebühren nicht einbezogen. Diese Flächen zählen zum grünpolitischen Wert, machen in Potsdam 30,2 % aus und die auf sie entfallenden Kosten sind nicht umlagefähig.

Nach aktueller Rechtsauffassung steht der grünpolitische Wert im Ermessen der gebührenerhebenden Kommunen. Nach den Empfehlungen aus der Fachwelt (Dt. Städtetag) wird der grünpolitische Wert zur Nutzung empfohlen und in heutigen Fachdiskussionen sogar teilweise dafür plädiert, diesen auszuweiten. Eine prozentuale Absenkung des Grünpolitischen Wertes führt zu einer Erhöhung der umlagefähigen Flächen in der Kalkulation und somit zu höheren Friedhofsgebühren.

Die Friedhofsbenutzungsgebühren stellen nicht die einzigen sozialen Kostenbelastungen für den Bürger und die Bürgerin in einem Bestattungsfall dar. Hinzu kommen u.a. Kosten für die Aufbewahrung, für Sarg bzw. Urne, Transportkosten oder für den Bestattungsdienstleister. Insofern müssen bei dem ertragsseitigen Interesse eine möglichst kostendeckende Gebührenerhebung zu erreichen, auch die sozialen Aspekte zwingend berücksichtigt werden. In einem Benchmarking Vergleich mit den Friedhofsbenutzungsgebühren der kreisfreien Städte Brandenburgs und regional ansässiger kommunaler und kirchlicher Friedhöfe liegt Potsdam mit der neu kalkulierten Satzung bereits im oberen Bereich.

## 6. Kostenstellen

Die Gebührenberechnung basiert nach KAG auf den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen, betriebsnotwendigen Kosten zur Leistungserstellung.

Die Kosten werden je Kostenstelle über den Vorkalkulations-BAB für den Betrachtungszeitraum 2023-2027 ermittelt.

Die Kostenverteilung erfolgt über Umlage aus den Vorkostenstellen bzw. über direkte Zuordnung von Kosten auf die Endkostenstellen.

### Definierte Vorkostenstellen

- Bereichsleitung 454
- Personalkosten 454
- Gebäude H.-Mann-Allee 106
- Gebäude Krematorium/Feierhallen und Kühlung
- Gebäude Krematorium Einäscherung

### Definierte Endkostenstellen

- Rahmengrün ohne Bewässerung und Entsorgung
  - >69,8% Deckung aus Grabnutzungsgebühren, Gebühren für Leistungen an Gräbern und Genehmigungen
- Rahmengrün Bewässerung und Entsorgung
  - >69,8% Deckung aus Grabnutzungsgebühren, Gebühren für Leistungen an Gräbern und Genehmigungen
- Bestattungen
  - > Deckung aus Gebühren für Bestattungsleistungen und Genehmigungen
- Feierhallen
  - >Deckung aus Gebühren für Nutzung der Feiereinrichtungen
- Kühlung
  - > Deckung aus Gebühren für Kühleinrichtung
- Einäscherung
  - > Deckung aus Einäscherungsgebühr
- Kriegsgräber
  - >nicht umlagefähig



Zur Ermittlung der nicht umlagefähigen Kosten aus den Kostenstellen für das Rahmengrün werden die Kostenträger angesprochen.

Ehren- und historische Gräber->nicht umlagefähig

Grünpolitischer Wert->nicht umlagefähig

## 7. Kostenarten

Die der Kalkulation zugrunde gelegten Kosten basieren auf dem Aufwand der beschlossenen Haushaltssatzung 2023/2024. Für die Personalaufwendungen sowie Sach- und Dienstleistungen wird je Sachkonto ein Durchschnittswert für die Jahre des mittelfristigen Planungszeitraums bis 2027 ermittelt. Daneben werden über den Haushaltsplanansatz die LHP-internen Leistungsverrechnungen für Geschäftsausgaben, IT, Fuhrpark und sonstige Querschnittsbereiche einbezogen.

Hinzugerechnet werden jährliche Umlagekosten für die Fachbereichsleitung sowie das Finanzmanagement des FB 45. Hierin enthalten ist auch die anteilige Geschäftsbereichsleitung. Herausgerechnet werden nicht umlagefähige periodenfremde Aufwendungen.

Für die Ermittlung der Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens je Kostenstelle wurden Vorschauberechnungen aus der Kommunalen Vermögensverwaltung (KVV) von H+H für das Jahr 2023 genutzt. Für die Verzinsung geht die KVV zum Zeitpunkt der Kalkulation von einem Wert von 0,38% aus.

Insgesamt wird für die kostenrechnenden Einrichtungen ein Aufwand von 4.013.980 EUR ermittelt, von dem 2.950.057 EUR durch Benutzungsgebühren zu decken sind. 1.063.923 EUR entfallen insgesamt auf den grünpolitischen Wert, die Ehren- und historischen Gräber sowie die Kriegsgräber.

Bei der Ermittlung der umzulegenden Kosten ist die Überdeckung der Kosten durch Gebühren im Jahr 2021 in Höhe einzubeziehen. Für die Kostenstelle Kühlung beträgt diese 25.416,51 EUR. Falls Überdeckungen anfallen, werden diese generell als Rückstellungen in den jeweiligen Jahren gebucht und im darauffolgenden Jahr bei der Erstellung der Betriebsabrechnungsbögen (BAB) berücksichtigt (Rückstellungen werden gebührenmindernd aufgelöst).

Gesamtüberblick jährliche durchschnittliche Kosten 2023-2027

Personal	2.370.060 EUR
Sach- und Dienstleistungen	835.260 EUR
sonstige ordentliche Aufwendungen	27.200 EUR
LHP-internen Leistungen	674.000 EUR
<u>Kalkulatorische Kosten (Afa, Zins)</u>	<u>107.460 EUR</u>
	4.013.980 EUR

Die Personalkosten nehmen mit 2.370.060 EUR einen Anteil von 59 % der Gesamtkosten ein und werden anteilig mit Hilfe von Zeiterfassungen bzw. Schätzungen stellenbezogen und unter Wichtung der Vergütung je Stelle auf die Kostenstellen verteilt.

Personalkostenverteilung	
Bereichsleitung	6%
Rahmengrün	64%
Bestattung	10%
Feierhalle	2%
Kühlung	1%
Kriegsgräber	8%
Einäscherung	9%

Die Sach- und Dienstleistungen enthalten:

Bezogene Unterhaltungsleistungen  
für Baumbestand  
an Einfriedungen, Straßen, Wegen, Gebäuden, Ausstattungen  
Dienstleistungen wie Trägerleistungen  
Lieferung von Gas, Wasser, Strom, Sachaufwand und Material

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen:

Aufwand für Versicherungen  
Sachverständigenkosten

Die LHP-internen Leistungen enthalten:

Fuhrparkkosten  
Geschäftsaufwand  
Kosten für Informationstechnik  
Anteilige Kosten der Querschnittsbereiche der LHP

Die Kosten für Sach- und Dienstleistungen, sonstigen ordentlichen Aufwand sowie die LHP-internen Leistungen werden anteilig auf die Endkostenstellen verteilt.

## 8. Gebührenberechnung

### 8.1 Kostenstelle Rahmengrün/Kostenstelle Rahmengrün grabstättengrößenabhängige Kosten

#### Kostenstelle Rahmengrün

Gesamtkosten 2.283.313,66 EUR

Davon:

- nicht umlagefähig  
Ehren- und historische Gräber und grünpolitischer Wert: 721.435,78 EUR
- umlagefähig  
Deckung aus Grabstättennutzungsgebühren: 1.361.000,83 EUR  
Deckung aus Gebühren für Leistungen an Gräbern: 190.233,98 EUR  
Deckung aus Genehmigungsgebühren: 10.643,07 EUR

#### Kostenstelle Rahmengrün grabstättengrößenabhängige Kosten

Gesamtkosten 234.490,91 EUR

Davon:

- nicht umlagefähig  
grünpolitischer Wert: 70.816,25 EUR
- umlagefähig  
Deckung aus Grabnutzungsgebühren: 163.674,65 EUR

#### Grabstättennutzungsgebühren

Das Gebührenaufkommen aus Nutzungsgebühren wird im Wesentlichen aus der fallzahlabhängigen und ergänzend aus der grabstättengrößenabhängigen Komponente, aus vorgenannten Kostenstellen berechnet.

Die Fallzahlabhängigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass ohne Beachtung der Größe der vom Friedhofsnutzer besuchten Grabstätte die Einrichtung Friedhöfe für alle gleichermaßen zur Verfügung steht. Beim Bezug auf die Anzahl der Grabstätten erfolgt eine Wichtung über die Grabstellen je Grabstätte. In diese Komponente fließen die Kosten für die Leistungen für Unterhaltung und Pflege des Baum- und Gehölzbestandes, der Blumen- und Rasenflächen innerhalb der Grabfelder und in übrigen Bereichen, der baulichen Anlagen, Einfassungen, Gebäude, Straßen, Wegen und Treppen ein.

Grabstättengrößenabhängig sind dagegen explizit die Kosten für die Bewässerung, Kompostwirtschaft und Abfallentsorgung sowie die kalkulatorische Verzinsung. Aus diesem Kostenanteil, der zunächst für die gesamte Friedhofsfläche ermittelt wird, werden vor Gebührenberechnung die Kosten für den grünpolitischen Wert auch hier herausgerechnet.

Die Berechnungsbasis für die Einzelgebühren bildet neben den prognostizierten Kosten aus den Kostenstellen Rahmengrün und Rahmengrün grabstättengrößenabhängige Kosten für eigene und bezogene Leistungen zudem die Stundenverteilung der eigenen Leistungen im Rahmengrün.

Gesamtstunden	42.665
Davon:	
- nicht umlagefähig	
Ehren- und historische Gräber und grünpolitischer Wert:	13.481 Stunden
- umlagefähig über	
Grabnutzungsgebühren:	24.799 Stunden
Gebühren für Leistungen an Gräbern:	4.153 Stunden
Genehmigungsgebühren:	232 Stunden

### **Gebühren für Leistungen an Gräbern**

Diese umfassen die Gebühren für die Erstgestaltung von Grabstätten vor Erstvergabe mit Einfassung und Andecken gärtnerischer Erden sowie die Gestaltung und Pflege der Erd- und Urnengrabgemeinschaftsanlagen sowie Kolumbarien über die gesamte Nutzungszeit.

Grundlage bildet hier der ermittelte Arbeitszeitaufwand. Als Stundensatz wurden die Kosten des Kostenträgers Rahmengrün abzüglich der bezogenen Leistungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung zu Grunde gelegt.

### **Genehmigungsgebühren**

Sie werden für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabsteines oder Einbau einer Grabeinfassung erhoben.

Hier fließen Aufwendungen der Friedhofsmitarbeiter für Leistungen am Grab zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Anlagen und ihrer Verkehrssicherheit über die gesamte Laufzeit einer Anlage ein.

Daneben werden in diese Gebühr auch die Leistungen der Friedhofsverwaltung (aus der Kostenstelle Bestattung) für die Genehmigung eingerechnet

## **8.2 Kostenstelle Bestattungen**

Gesamtkosten	376.850,27 EUR
- umlagefähig	
Deckung aus Gebühren für Bestattungsleistungen	372.756,23 EUR
Deckung aus Genehmigungsgebühren:	4.094,50 EUR

Die Berechnungsbasis für die Einzelgebühren bildet neben den prognostizierten Kosten aus der Kostenstelle Bestattung für eigene und bezogene Leistungen zudem der durchschnittliche Arbeitszeitaufwand je Leistungsfall.

Gesamtstunden	7.125
Davon:	
- umlagefähig über	
Bestattungsgebühren:	7.033 Stunden
Genehmigungsgebühren:	92 Stunden

Der Stundenaufwand für die Beratungsleistungen der Friedhofsverwaltung wird auf die Bestattungsleistungen umgelegt. In den Kosten sind neben denen für die eigenen Leistungen auch die für bezogene Leistungen wie Trägerleistungen berücksichtigt.

### **8.3 Kostenstelle Feiereinrichtungen**

Gesamtkosten 137.857,04 EUR

- umlagefähig

Deckung aus Gebühren für Nutzung von Feiereinrichtungen: 137.857,04 EUR

Die Berechnungsbasis für die Einzelgebühren bildet neben den prognostizierten Kosten aus der Kostenstelle Feierhallen die Größe der Feiereinrichtung.

Hierzu wird in Feierhallen der Kategorie 1 bis 3 auf den verschiedenen Friedhöfen sowie in die Abschiednahmeräume auf dem Neuen Friedhof Potsdam und den Raum für rituelle Leichenwaschungen unterschieden. Außerdem kann bei Verzicht auf die Nutzung eines im Gebäude befindlichen Raumes eine entsprechend nutzbare Platzfläche vor der Halle oder am Grab angewählt werden.

### **8.4 Kostenstelle Kühleinrichtung**

Gesamtkosten 76.547,59 EUR

- umlagefähig

Deckung aus Gebühren für Kühleinrichtung: 76.547,59 EUR

Die Berechnungsbasis für die Einzelgebühr bildet neben den prognostizierten Kosten und der Überdeckung durch Gebühren in 2021 aus der Kostenstelle Kühleinrichtungen die Anzahl der voraussichtlichen Nutzungen.

### **8.5 Kostenstelle Krematorium**

Gesamtkosten 612.750,05 EUR

- umlagefähig

Deckung aus Gebühren für Einäscherung: 612.750,05 EUR

Die Berechnungsbasis für die Einzelgebühr bildet neben den prognostizierten Kosten aus der Kostenstelle Krematorium die Anzahl der voraussichtlichen Nutzungen.